

AGBs Partyband Exit 207

1. Promotionmaterial

Versand von Plakaten, Infos, Fotos erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch seitens des Veranstalters

2. Haftung für Sicherheit und Schäden

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band und Techniker sowie für deren in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthalts am Veranstaltungsort. Für Schäden an den Musikinstrumenten oder an der Licht- bzw. Tonanlage durch mangelhaft oder nicht durchgeführte Bühnenanweisungen sowie durch indirekten Blitzschlag, Vandalismus oder unsachgemäße Bedienung durch Personal des Veranstalters haftet der Veranstalter. Für Schäden an Instrumenten oder an technischen Anlagen der Band, welche von Veranstaltungsbesuchern hervorgerufen werden, haftet ebenfalls der Veranstalter. Die für die Durchführung von Veranstaltungen notwendige Veranstaltungshaftpflichtversicherung oder Betriebshaftpflichtversicherung ist durch den Veranstalter abzuschließen.

3. Zusatz bei Freiluftkonzerten

Wetterfest überdachte Bühne und Mischpultplatz (FOH)

4. Künstlerische Gestaltung

Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen beauftragten. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Auch die Auswahl der Bühnenbekleidung unterliegt der Band. Das Ausmaß der Ton- und Lichtanlage richtet sich nach der vom Veranstalter geschätzten Besucherzahl.

5. Entfall des Auftritts

Bei sämtlichen durch höhere Gewalt verursachten Einwirkungen ist der Vertrag gegenstandslos. Höhere Gewalt – wie zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung unvorhersehbare Ereignisse, Tod oder Unfall eines Musikers bzw. dessen engsten Verwandten, Spielunfähigkeit durch Unfall bei der Anreise zum Veranstaltungsort, Auflösung der Band, etc. Dies gilt auch im Falle der Erkrankung eines oder mehrerer Mitglieder der Band. Ein ärztliches Zeugnis hat der Veranstalter spätestens am Tag nach der Absage anzufordern, andernfalls die Band zur Übermittlung desselben nicht verpflichtet ist. Die Band wird sich jedoch bemühen im Krankheitsfall (ein) entsprechende(s) Ersatzmitglied(er) zu engagieren und/oder eine gleichwertige Ersatzband zu vermitteln.

6. Absage / Abbruch wegen Schlechtwetter

- a) 70% der ausgewiesenen Gage bei Absage vor Antritt der Anreise
- b) 90% der ausgewiesenen Gage bei Absage vor Ort und vor Spielbeginn
- c) 100% der ausgewiesenen Gage bei Abbruch nach Spielbeginn

7. Absage ohne Angabe von Gründen

der Veranstalter ist berechtigt gegen Bezahlung folgender Stornogebühren die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder vom Vertrag zurückzutreten:

bis 21 Tage vor Veranstaltungstermin	Stornogebühr 70 % der Gage
vom 20. bis zum 15. Tag vor Veranstaltungstermin	Stornogebühr 80 % der Gage
vom 14. bis zum 10. Tag vor Veranstaltungstermin	Stornogebühr 90 % der Gage
ab dem 9. Tag vor Veranstaltungstermin	Stornogebühr 100% der Gage

8. Sicherheit

Durch Personen aus dem Publikum verursachte Störungen des Auftritts sind zu unterbinden bzw. sind diese Personen im Wiederholungsfalle aus dem Veranstaltungsort zu weisen.

9. Auf- und Abbauhelfer

Sollte die Zufahrt für den Bandtransporter nicht unmittelbar bis zur Bühne möglich sein stellt der Veranstalter dem Technikerteam kostenlos zwei Auf- und Abbauhelfer im gesamten Auf- und Abbauzeitraum zur Verfügung.

10. Stromanschlüsse

Tonanlage: 2 x 230 V Schuko (3 Phasen/0-Leiter/Erdung)
Lichtanlage: 1 x 230 V Schuko (3 Phasen/0-Leiter/Erdung)

11. Verpflegung

Eine warme Hauptmahlzeit (Vorspeise, warme Hauptspeise und Nachspeise) für 7 bzw. 6 Musiker und 1 Techniker und Getränke nach Ermessen der Band (keine Spirituosen)

12. Steuern und Abgaben

Steuern und regionale Abgaben (u.a. Ausländersteuer, etc.) trägt der Veranstalter. Für Abgaben an Polizei, Gemeinde, Feuerwehr, AKM/GEMA/SUISA, usw. kommt ebenfalls der Veranstalter auf.

13. Zahlungskonditionen

In bar am Tag der Veranstaltung. Über die Gagenhöhe wird gegenüber drittem absolutes Stillschweigen bewahrt.

14. sonstiges

Gerichtsstand ist das örtlich zuständige Gericht der Band. Es gilt österreichisches Recht.